

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 059/FB4/2025



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	16.06.2025	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.07.2025	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Einziehung eines Straßenabschnitts "Am Färberwerder"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz die Einziehung eines Straßenabschnitts „Am Färberwerder“.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Straße „Am Färberwerder“ wurde 1995 als Ortsstraße gewidmet und in das Bestandsverzeichnis der Großen Kreisstadt Eilenburg eingetragen.

Eine Teilfläche der Straße (ca. 3.140 qm) des Flurstückes 40/13 der Flur 39 Gemarkung Eilenburg (Straßenabschnitt mit Wendehammer) soll eingezogen, anschließend der Autohaus Gegner GmbH übertragen und künftig als Privatstraße genutzt werden. Dieser Abschnitt erschließt ausschließlich Gewerbe- und Industrieflächen, die bereits im Jahr 2023 an die Autohaus Gegner GmbH verkauft wurden.

Auf einer Teilfläche (ca. 322 qm) des Flurstückes 40/12 Flur 39 Gemarkung Eilenburg (Eigentümer Autohaus Gegner GmbH) ist bereits ein neuer Wendehammer errichtet worden, welcher im Gegenzug an die Stadt Eilenburg übertragen und als Ortsstraße gewidmet wird.

Grundlage bildet der Grundstückstauschvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Autohaus Gegner GmbH. Es wird auf die beigefügten Lagepläne verwiesen.

Gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz kann eine Teilfläche der Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, wenn diese entbehrlich ist. Nach örtlicher Prüfung ist die Einziehung der Teilfläche möglich, ohne den Straßenverkehr zu beeinträchtigen. Der Straßenabschnitt wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht benötigt, da kein Erschließungsbedarf weiterer Grundstücke besteht und eine Nutzung ausschließlich durch Versorgungsfahrzeuge vorliegt.

Durch die Einziehung steht die Verkehrsfläche der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung, mit der Folge, dass Gemeingebrauch und Sondernutzung entfallen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Straßengesetz drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwände zu geben.

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 11/2025 vom 10.03.2025 wurde die Ankündigung der Einziehung eines Straßenabschnitts „Am Färberwerder“ beschlossen.

Gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Straßengesetz wurde die Absicht drei Monate vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgte im digitalen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 27.03.2025, Ausgabe Nr. 6.

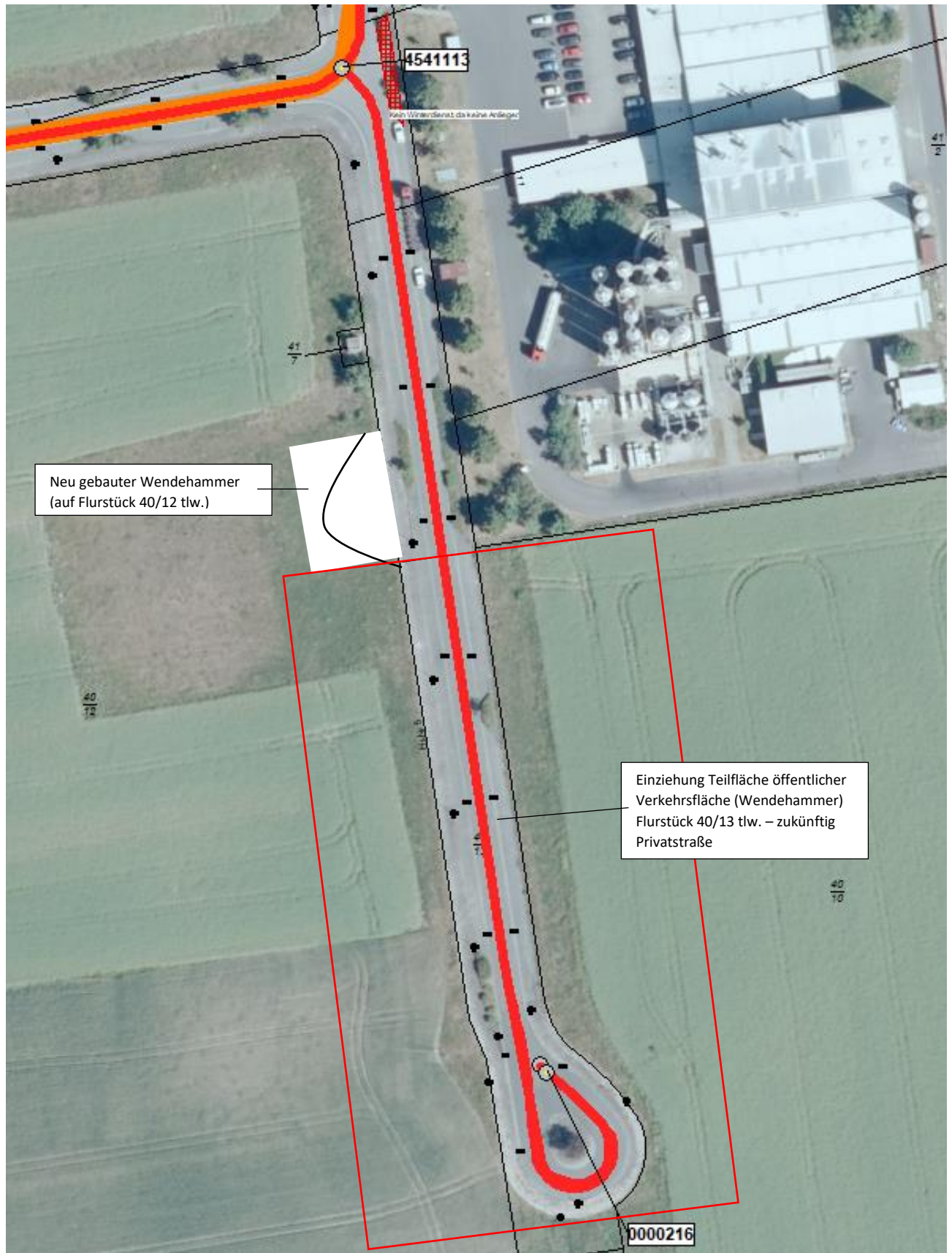
Während der öffentlichen Bekanntmachung ist kein Widerspruch, weder schriftlich noch mündlich, bei der Stadt Eilenburg eingegangen.

Die Einziehung wird nach Beschluss des Stadtrats mit erneuter öffentlicher Bekanntgabe rechtswirksam.

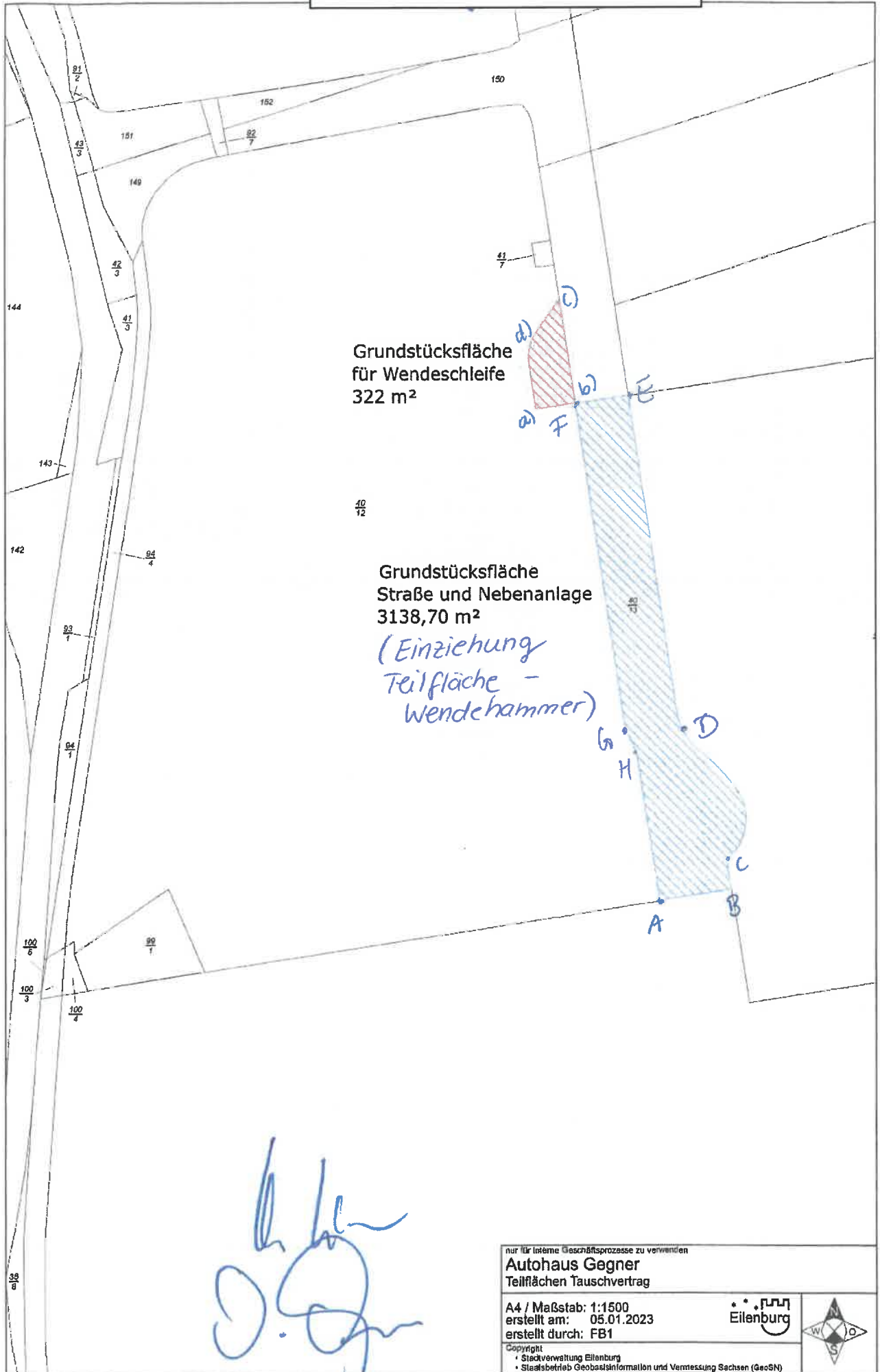
finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
--------------------------	--	-------------------------------

Durch die Einziehung und anschließenden Verkauf des Straßenabschnitts reduziert sich das durch die Stadt Eilenburg zu unterhaltende Straßennetz um ca. 150 m. Das vorhandene Straßenbauwerk samt Stelleplätzen, Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen geht an den Erwerber über und scheidet entsprechend aus dem Anlagevermögen der Stadt Eilenburg aus. Durch den Verkauf der Fläche wird eine Einnahme in Höhe von rund 66.500 Euro erzielt.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



Anlage zur Ds.-Nr.: 017/FB4/2025



nur für interne Geschäftsprozesse zu verwenden

Autohaus Gegner
Teilflächen Tauschvertrag

A4 / Maßstab: 1:1500
erstellt am: 05.01.2023
erstellt durch: FB1

Copyright
• Stadtverwaltung Eilenburg
• Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Eilenburg



